

# SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DIE 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.56 - SANIERUNGSGEBIET NEUSTADT-FÜR DAS GEBIET KRÄMER STRASSE-ECKE BURG.

## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

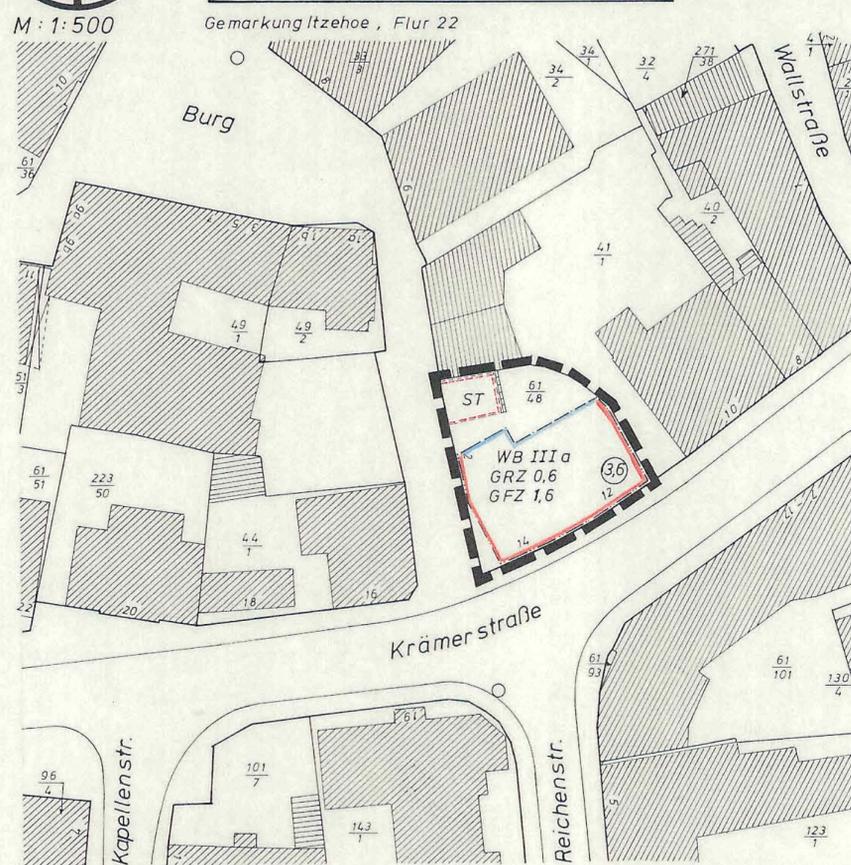
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.56	§9 Abs.7 BauGB
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>		
WB	Besonderes Wohngebiet	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §4a BauNVO
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>		
III GRZ GFZ	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §18 BauNVO §19 BauNVO §20 BauNVO
<b>3. Bauweise</b>		
a	abweichende Bauweise (siehe Text Nr. 3)	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB §22 Abs.4 BauNVO
<b>4. Überbaubare Grundstücksflächen</b>		
	Baulinie	§23 Abs.2 BauNVO
	Baugrenze	§23 Abs.3 BauNVO
	Stellplätze	§9 Abs.1 Nr.4 BauGB
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	Flurstücksnummern	
	Hausnummern	
	Baublocknummer	

Aufgrund des §13 in Verbindung mit §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 27.09.1990 folgende Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 - Sanierungsgebiet Neustadt-für das Gebiet Krämerstraße - Ecke Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



M: 1:500

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

- Es wird festgesetzt, daß der Flächenanteil an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze-GSt- ausnahmsweise der Grundfläche des Baugrundstückes mit zugerechnet werden kann. (§21a Abs.2 BauNVO)
- Eine Unterschreitung der Baulinie durch Einsprünge bis zu 1,5m kann zugelassen werden (§23 Abs.2 Satz 2 BauNVO)
- Abweichende Bauweise**  
Abweichend von der geschlossenen Bauweise ist die Bebauung mit seitlichen Grenzabständen entsprechend den festgesetzten Baulinien auszuführen. (§22 Abs.4 BauNVO)
- Für die örtlichen Bauvorschriften (§82 LBO) gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 30.08.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norddeutschen Rundschau“ am 18.09.1990 erfolgt.  
Itzehoe, den 06.11.1990



*Hörnlein*  
Hörnlein  
Bürgermeister

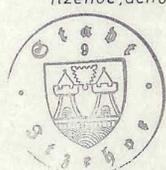
Der katastermäßige Bestand am 05.11.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 05. Nov. 1990



*Rohde*  
Rohde  
Reg. Verm. Dir.  
Amisrat

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.09.1990 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 27.09.1990 gebilligt.  
Itzehoe, den 06.11.1990



*Hörnlein*  
Hörnlein  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Itzehoe, den 05.11.1990



*Hörnlein*  
Hörnlein  
Bürgermeister

Die Stelle, bei der die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 12.11.1990 in der „Norddeutschen Rundschau“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 Abs. 3-5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.11.1990 rechtsverbindlich geworden.  
Itzehoe, den 13.11.1990



*Hörnlein*  
Hörnlein  
Bürgermeister